

## Erforderliche Nachweise für die Wohneigentumsförderung

Erforderliche Nachweise für die Ausrichtung von Vorsorgegeldern für die Wohneigentumsförderung (Art. 10 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994).

Gemäss Art. 10 der oben genannten Verordnung hat die versicherte Person, die Anspruch auf einen Vorbezug oder eine Verpfändung geltend macht, gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Grundsätzlich dürfen die Mittel der beruflichen Vorsorge für folgende Zwecke verwendet werden:

- Erwerb und Erstellung von Wohneigentum
- Beteiligung an Wohneigentum
- Rückzahlung von Hypothekendarlehen

Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden. Als zulässige Objekte des Wohneigentums gelten:

- die Wohnung
- das Einfamilienhaus

Die zulässigen Formen sind:

- das Eigentum
- das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum)
- das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten /eingetragenen Partner zur gesamten Hand
- das selbständige und dauernde Baurecht

Beteiligungen sind für folgende Fälle zulässig:

- Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft
- Erwerb von Aktien einer Mieteraktiengesellschaft
- Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

Ein Vorbezug oder eine Verpfändung kann nur geltend gemacht werden, wenn die versicherte Person Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft ist. Sodann muss sie das Wohneigentum auch selbst benutzen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

### 1. Erwerb und Erstellung von Eigentum

#### a) Erwerb einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Adresse des zuständigen Grundbuchamtes
- Grundbuchauszug der betreffenden Liegenschaft, sofern der Eigentumsübergang schon stattgefunden hat
- Öffentlich beurkundeter Kaufvertrag oder definitiver Vertragsentwurf
- Konto des Verkäufers (kein Privatkonto der versicherten Person)

#### b) Erstellung von Wohneigentum

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Adresse des zuständigen Grundbuchamtes
- Grundbuchauszug der betreffenden Liegenschaft
- Evtl. öffentlich beurkundeter Kaufvertrag oder definitiver Vertragsentwurf
- Werkverträge, definitive Kostenaufstellung, definitive Offerten der Handwerker oder Allenfalls Baubewilligung
- Baukonto (kein Privatkonto der versicherten Person)

#### c) Selbständiges und dauerndes Baurecht

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Adresse des zuständigen Grundbuchamtes
- Grundbuchauszug der Bauparzelle, sofern das Baurecht schon begründet wurde
- Werkvertrag oder Kaufvertrag für das im Baurecht zu erstellende / erwerbende Wohneigentum (bzw. die entsprechenden definitiven Vertragsentwürfe)
- Konto des Verkäufers oder Baukonto (kein Privatkonto der versicherten Person)

## 2. Beteiligungen an Wohneigentum

### a) Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Mietvertrag oder andere vertragliche Grundlagen mit der Wohnbaugenossenschaft
- Reglement der Wohnbaugenossenschaft
- Originale der Anteilscheine, sofern bereits vorhanden, ansonsten sind diese sofort nach Erwerb der Vorsorgeeinrichtung einzureichen. (Eine Auszahlung von Vorsorgegeldern kommt nur in Frage, nachdem die Anteilscheine bei der Vorsorgeeinrichtung hinterlegt sind. Bei der Verpfändung von Vorsorgegeldern für den Erwerb von Anteilscheinen müssen diese erst im Pfandverwertungsfalle eingereicht werden.)
- Konto der Wohnbaugenossenschaft (kein Privatkonto der versicherten Person)

### b) Erwerb von Aktien einer Mieter-AG

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Mietvertrag der Mieter-AG
- Aktien, sofern bereits vorhanden, ansonsten sind diese sofort nach Erwerb der Vorsorgeeinrichtung einzureichen. (Eine Auszahlung von Vorsorgegeldern kommt nur in Frage, nachdem die Aktien bei der Vorsorgeeinrichtung hinterlegt sind. Bei der Verpfändung von Vorsorgegeldern für den Erwerb von Aktien einer Mieter-AG müssen diese erst im Pfandverwertungsfalle eingereicht werden.)
- Kaufvertrag über den Erwerb der Aktien oder definitiver Vertragsentwurf
- Statuten der Mieter-AG
- Konto der Mieter-AG (kein Privatkonto der versicherten Person)

### c) Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Mietvertrag mit dem Wohnbauträger
- Darlehensvertrag oder definitiver Vertragsentwurf
- Reglement / Statuten des gemeinnützigen Wohnbauträgers (z.B. Verein oder Stiftung)
- Konto des Wohnbauträgers (kein Privatkonto der versicherten Person)

## 3. Rückzahlung von Hypothekendarlehen

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Adresse des zuständigen Grundbuchamtes
- Grundbuchauszug der betreffenden Liegenschaft
- Bankauszug oder Bankbestätigung über den aktuellen Stand des Hypothekendarlehens
- Hypothekarkonto (kein Privatkonto der versicherten Person)

## 4. Verpfändung von Vorsorgeleistung

- Schriftliche Zustimmung des Ehegatten/eing. Partners, (Unterschrift muss amtlich beglaubigt werden) sofern die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft ist. Bei unverheirateten Personen ist ein Personenstandsnachweis nicht älter als ein Monat beizulegen.
- Pfandvertrag mit der Bank, worin die Vorsorgeleistungen verpfändet werden
- Grundbuchauszug der betreffenden Liegenschaft
- Adresse des zuständigen Grundbuchamtes